



Start des Wettbewerbsregisters - potenziell öffentliche Aufträge in Gefahr

Ein Verstoß gegen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, der ein Bußgeld nach sich zieht, ist in der unternehmerischen Praxis schnell einmal passiert – und sei es nur durch eine unsaubere Dokumentation der Arbeitszeiten von Minijobbern, Mindestlohnempfängern o. ä. Ähnliche Konsequenzen können bei Ungenauigkeiten im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung oder -entleihung drohen.

Solche Bußgelder sind in jedem Fall empfindlich für ein Unternehmen. Gerade für Betriebe, die an öffentlichen Ausschreibungen interessiert sind, haben sie schon in naher Zukunft aber potenziell noch weit gravierendere Auswirkungen, die über den rein finanziellen Aspekt der Geldbuße hinausgehen. Dieser Folge müssen sich alle möglicherweise Betroffenen bewusst sein. Dasselbe gilt für alle rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen, Strafbefehle und Bußgeldentscheide wegen bestimmter Delikte (Betrug, Steuerhinterziehung, Bestechung etc.) sowie für Bußgelder, die wegen Kartellverstößen verhängt worden sind. Dabei werden sogar Rechtsverstöße von Führungskräften, etwa von Geschäftsführern, wenn diese in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit begangen wurden, den Unternehmen zugerechnet.



WORUM GEHT ES?

Im Bestreben danach, dass öffentliche Auftraggeber die Zuverlässigkeit von Bewerbern um Ausschreibungen besser nachprüfen können, hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 2017 die Einführung eines vollständig digitalen Wettbewerbsregisters beschlossen, das durch das Bundeskartellamt (BKartA) verwaltet wird. Eingeführt wird das System, auf das nur Strafverfolgungsbehörden und die öffentlichen Auftraggeber Zugriff haben, aus naheliegenden Gründen allerdings erst in diesem Jahr.

Das Wettbewerbsregister hat hauptsächlich die Funktion, die Vergabestellen über Rechtsverstöße von Unternehmen zu informieren, die zum Ausschluss von Unternehmen im Vergabeverfahren führen können. Öffentliche Auftraggeber sind daher zukünftig bei Aufträgen, die einen Wert von 30.000 € überschreiten, verpflichtet, dieses Wettbewerbsregister abzurufen. Ein Eintrag dort muss nicht zwangsläufig den Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren bedeuten – das würde das ganze Verfahren auch nur angreifbar machen –, bietet den Auftraggebern aber beste Argumente für einen solchen Schritt.

Der Malus einer Eintragung in diesem Register bleibt für drei Jahre, bei schwerwiegenden Taten sogar für fünf Jahre, bestehen. Es versteht sich von selbst, dass die Auswirkungen davon für manche Unternehmen existenzgefährdend sein können.



WAS IST ZU TUN?

Auch wenn das Wettbewerbsregister an sich nur für einen sehr eng definierten Kreis an Behörden einsehbar ist, gibt es doch Informationsrechte der einzelnen Unternehmen. Vor ihrer Eintragung in das Wettbewerbsregister werden diese informiert und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Unternehmen können zudem einmal pro Jahr Selbstauskunft über ihre Eintragungen verlangen. Diese Gelegenheiten sollten, wenn eine Eintragung besteht oder droht, keinesfalls ungenutzt bleiben.

Zudem eröffnet das Gesetz die Möglichkeit einer vorzeitigen Löschung von Eintragungen wegen einer sogenannten Selbstreinigung. Ein solches Vorgehen ist möglich, wenn das Unternehmen nicht nur den verursachten Schaden ausgeglichen, sondern mit den Ermittlungsbehörden kooperiert und vor allem auch konkrete Maßnahmen dafür getroffen hat, dass sich ein solches Fehlverhalten oder gar Straftaten nicht wiederholen. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich so von früheren Sünden reinwaschen und einen Antrag auf Löschung der Eintragung stellen.

Das BKartA verlangt in diesem Zusammenhang vom Unternehmen, dass es die strafgerichtliche Entscheidung oder die Bußgeldentscheidung übermittelt sowie Gutachten oder Unterlagen vorlegt, die zur Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen geeignet sind. Die Auswahl und Beauftragung des Gutachters obliegen dem Unternehmen. Dieser muss allerdings sachkundig und unabhängig sein. Es ist empfehlenswert, derartige Maßnahmen direkt auch anwaltlich begleiten zu lassen und den Antrag an das BKartA nicht selbst zu stellen, um die Erfolgchancen zu erhöhen.

Ist dieser Antrag erfolgreich, löscht das BKartA die Eintragung im Register. Dies ist für alle Auftraggeber verbindlich, diese dürfen den Gesetzesverstoß dann nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens werten.

Wird der Antrag vom BKartA abgelehnt, kann das Unternehmen versuchen, die Selbstreinigung gegenüber dem Auftraggeber im Einzelfall nachzuweisen, um so einen Ausschluss wegen der Eintragung zu verhindern. Falls der Löschantrag abgelehnt wird, kann das Unternehmen zudem auch Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen und auf diesem Weg versuchen, doch noch eine Entscheidung zu seinen Gunsten herbeizuführen. Hierfür ist die anwaltliche Vertretung zwingend vorgeschrieben.

Wenn einem Unternehmen bisher kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, ist die Einführung des Wettbewerbsregisters gleichwohl ein Anlass, eigene Präventionsmaßnahmen und insbesondere den Umgang mit arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Thematiken zu hinterfragen, um es gar nicht erst auf die beschriebenen gravierenden Konsequenzen ankommen zu lassen.



FAZIT

Die gesetzgeberische Entwicklung zeigt, dass die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und verwandtem Fehlverhalten stetig an Bedeutung zunehmen. Für eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Delikten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität wie Steuerhinterziehung oder Bestechung muss zwar – gewissenhafte, sorgfältige Arbeit insbesondere des Geschäftsführers vorausgesetzt – schon einiges passieren. Umso schneller sind aber, und sei es aus bloßer Unachtsamkeit oder Unkenntnis der teils sehr detaillierten und für manch einen überraschenden Regelungen, Bußgeldtatbestände im Bereich des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechts erfüllt.

Das davon ausgehende Risiko darf nicht unterschätzt werden. Denn das Wissen, dass von einem Unternehmen derartige Verstöße ausgehen, kann mit Einführung des Wettbewerbsregisters zumindest für diejenigen Unternehmen, die auf öffentliche Aufträge angewiesen sind, existenzbedrohend werden. Insbesondere die Möglichkeit zur Selbstreinigung stellt allerdings eine Maßnahme dar, die das Überleben eines Unternehmens in solch einem Fall sichern kann.

Bei weiteren rechtlichen Fragen zu diesem Thema oder entsprechenden Präventionsmaßnahmen und die Unterstützung in einem schlimmstenfalls erforderlich werdenden Selbstreinigungsverfahren stehen unsere Experten Ihnen gerne zur Verfügung.



Claudius Klueping
Rechtsanwalt



Julia Lindner
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht



Sebastian Seidler
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht